



Liquidität

Handlungsempfehlungen zur Sicherung der Liquidität während der Corona-Krise
Stand 23.03.2020



Liquiditätsengpässe bewältigen

„Bayern dreht gerade an allen möglichen Stellschrauben um unsere Unternehmen bestmöglich zu unterstützen und liquide zu halten. Wo wir entgegenkommen können, machen wir das auch. Dementsprechend werden wir den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückzahlen“, betonte Finanzminister Albert Füracker.¹

Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet. Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung den Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden.

Zur Frage, ob die Dauerfristverlängerung bestehen bleibt, gab das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat grünes Licht:

„Die Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 dient der Schaffung von Liquidität für unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen. Sie hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, diese bleibt unverändert bestehen.“

Praktischer Hinweis unsererseits zur Antragstellung:

Der einfachste und schnellste Weg der Beantragung der Auszahlung der bereits geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „USt 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24.

Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, diese bleibt unverändert bestehen.

Gerne können Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter für die Finanzbuchhaltung ansprechen, der mit Ihnen zusammen die weiteren Schritte abspricht.

Update: Antrag auf Steuerstundung

Fällige Steuerzahlungen werden - soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können - auf Antrag befristet zinsfrei gestundet. In solchen Fällen können die Betroffenen bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Anträge auf Stundung stellen. Dies betreffen die **Einkommen- und Körperschaftsteuer** sowie die **Umsatzsteuer**. Daneben kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlungen angepasst werden. Hierfür werden vereinfachte Formblätter zur Beantragung von Steuererleichterungen zum Download auf den Seiten der Steuerverwaltung bereitgestellt:

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere-Themen/Coronavirus/?f=LfSt>

Bei unmittelbarer Betroffenheit will der Freistaat zudem grundsätzlich bis zum Ende des Jahres von Vollstreckungsmaßnahmen absehen. Dabei wird auch auf gesetzlich anfallende Säumniszuschläge in dieser Zeit verzichtet werden.

Soweit daneben pandemiebedingt Probleme bestehen, Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, wird auch hier geholfen: „Die bayerischen Finanzämter werden mit Anträgen auf Fristverlängerungen wegen Corona großzügig und möglichst unbürokratisch verfahren“, teilte Füracker mit.

Betroffene können sich wegen der für sie im Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmaßnahmen schriftlich, telefonisch oder per Email umgehend mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen. Auf diesem Wege ist auch die Vereinbarung eines persönlichen Termins möglich. Die Servicezentren an den Finanzämtern sind als Maßnahme gegen die weitere Verbreitung des neuartigen Coronavirus vorübergehend geschlossen.

¹<https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24153/index.htm>

Sozialversicherungskassen: Ratenzahlung oder Stundung

Die Stundung betrifft den gesamten Sozialversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile). Eine Stundung von Beiträgen zu einzelnen Versicherungszweigen ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nur einen Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags stunden zu lassen. I. d. R. wird die Stundung für **zwei Monate** möglich sein. Anders als die Finanzverwaltung haben die Sozialversicherungsträger bisher überwiegend keine zinslose Stundung vorgesehen. Daher sind die gestundeten Beiträge mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen. Grundsätzlich wird nur gegen eine ausreichende Sicherheitsleistung gestundet. Wir empfehlen aber dennoch, in der aktuellen Situation eine Stundung ohne Sicherheitsleistungen zu beantragen.

Banken: Antrag auf Tilgungsaussetzung / Erhöhung Kreditlinien

Gemäß den uns vorliegenden Informationen regionaler Banken werden beantragte Tilgungsaussetzungen bis zu 6 Monaten formlos bzw. maßvolle Ausweitungen der Kreditlinien zügig entschieden.

Vorgesehene Aussetzung Insolvenzantragspflicht

Allgemeines

Bei Zahlungsunfähigkeit ist derzeit binnen drei Wochen ein Insolvenzantrag zu stellen. Vorgesehen ist die Aussetzung dieser Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020² bzw. nach Verlängerung bis 31.03.2021.

Zielsetzung

Diese Maßnahme soll verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden, weil die beschlossenen Hilfen des Bundes bzw. der Länder nicht rechtzeitig ankommen.

Vorsicht

Unternehmen, die schon vor der Corona-Krise in einer Antragspflicht waren, sind von dieser Erleichterung ausdrücklich nicht umfasst.

Empfehlung

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Liquiditätsentwicklung Ihres Betriebes in den nächsten drei, sechs und zwölf Monaten. Gerne unterstützen Sie unsere Sanierungsexperten hierbei.

Stichtag

Gemäß jüngsten Informationen ist der 13.03.2020 der relevante Stichtag. Ist die Insolvenzreife am oder nach dem 13.03.2020 eingetreten, wird vermutet, dass sie auf den Auswirkungen der Corona Pandemie beruht.³

²Zitat BMJV 16.03.2020, Christine Lambrecht – Bundesministerin der Justiz und Verbraucherschutz

³Handelsblatt vom 20.03.2020